

# Ungleichheit von Anfang an.

Bericht zu Armut und Kita-Betreuung



**September 2025**

# Inhalt

Abstract .....	3
1. Einleitung: Warum Kinderbetreuung ein armutspolitisches Thema ist .....	4
2. Kinderbetreuung und Armut. Eine Auswertung von Daten aus dem Mikrozensus 2024.....	6
2.1 Betreuungsquoten und -umfänge von armutsbetroffenen Kindern in Kindertageseinrichtungen...	7
2.2 Kosten der Kinderbetreuung .....	11
2.3 Inanspruchnahme von BuT-Leistungen zur Mittagsverpflegung .....	13
3. Fazit.....	16
Literatur .....	18

## Impressum

### **Herausgeber:**

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

Oranienburger Str. 13-14 | 10178 Berlin

Telefon +49 (0)30 24636-0

Telefax +49 (0)30 24636-110

E-Mail: [info@paritaet.org](mailto:info@paritaet.org)

Internet: [www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß Presserecht: Dr. Joachim Rock

### **Autor\*innen:**

Niels Espenhorst

Juliane Meinhold

Greta Schabram

### **Gestaltung:**

Christine Maier

### **Titelbild:**

© Birgit Reitz-Hofmann - AdobeStock

**1. Auflage, September 2025**

# Abstract

Der Paritätische Bericht Armut und Kita-Betreuung zeigt anhand von Daten aus dem Mikrozensus 2024 eindrücklich, dass das deutsche System der Kindertagesbetreuung derzeit nicht ausreichend dazu beiträgt, soziale Ungleichheiten zu verringern. Obwohl die Kindertagesbetreuung gesetzlich den Auftrag hat, Benachteiligungen abzubauen, profitieren Kinder aus armutsbetroffenen Haushalten deutlich weniger von frühkindlicher Bildung. Sie besuchen seltener eine Kita, und wenn doch, dann meist in geringerem zeitlichem Umfang. Diese Ungleichheit ist nicht auf mangelnde Nachfrage zurückzuführen: Viele Eltern äußern einen Betreuungswunsch, können diesen aber aufgrund fehlender Plätze nicht realisieren.

Ein zentrales Hindernis stellt die finanzielle Belastung durch Elternbeiträge dar. Trotz gesetzlicher Regelungen zur Beitragsbefreiung für Familien mit Sozialleistungsbezug zahlen viele armutsbetroffene Haushalte dennoch erhebliche Beträge. Diese Kosten wirken abschreckend und verhindern den Zugang zur Betreuung. Auch das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), das Kindern aus einkommensschwachen Familien gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen soll, erreicht nur einen Teil der Anspruchsberechtigten. Die Inanspruchnahme ist niedrig, was auf bürokratische Hürden und mangelnde Information zurückzuführen ist. Die Folge ist eine Lose-Lose-Lose-Situation: für die Kinder, denen Bildungs- und Entwicklungschancen entgehen; für die Eltern, denen Erwerbstätigkeit erschwert wird; und für die Gesellschaft, der wichtige Potenziale verloren gehen.

Die aktuelle Situation erfordert konkrete Maßnahmen: Der Zugang zur Kindertagesbetreuung muss erleichtert, Betreuungsumfänge ausgeweitet und die Kostenfreiheit für armutsbetroffene Familien konsequent umgesetzt werden. Auch die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen sollte automatisiert und damit vereinfacht werden. Zudem braucht es eine bedarfsgerechte Personalausstattung in Kitas mit hohem Anteil benachteiligter Kinder sowie eine dauerhafte finanzielle Beteiligung des Bundes. Nur so kann das System der Kindertagesbetreuung seinem Auftrag gerecht werden, soziale Ungleichheiten zu verringern und allen Kindern faire Startchancen zu bieten.

# 1. Einleitung: Warum Kinderbetreuung ein armutspolitisches Thema ist

Armut schränkt das Leben von Kindern erheblich ein: Armut wirkt sich sehr negativ auf Gesundheit, Zufriedenheit, Freundschaften und Freizeitverhalten aus. Nicht zuletzt ist Armut ein wesentlicher Grund für Bildungsungleichheit in Deutschland.

Umso wichtiger ist es, dass Kinder, die in Armut aufwachsen, möglichst früh unterstützt und gefördert werden. Ein Teil dieser Förderung findet in der Kindertagesbetreuung statt. Diese hat als Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe den unmittelbaren gesetzlichen Auftrag, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Und diese Förderung ist besonders wirksam. Es ist nachgewiesen, dass ein früher Eintritt in die institutionelle Betreuung vor allem für Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien förderlich ist.<sup>1</sup> Obwohl Kindertagesbetreuung nachweislich einen positiven Einfluss auf bildungsbenachteiligte Kinder und Kindertagesbetreuung explizit den Auftrag zum Abbau von Benachteiligungen hat, trägt das System der Kindertagesbetreuung mehr dazu bei, Unterschiede zu erhalten und zu vergrößern, als diese abzubauen. Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf fünf Ursachen:

- **Fehlende Zugänge:** Kinder aus sozio-ökonomisch benachteiligten Haushalten gehen deutlich seltener in Kitas, auch wenn Eltern Betreuungsbedarfe äußern.<sup>2</sup> Das betrifft insbesondere arme Familien mit Migrationshintergrund.<sup>3</sup>

- **Geringere Betreuungsumfänge:** Armutsbetroffene Kinder verbringen weniger Zeit in Kitas als Kinder, die nicht in Armut aufwachsen.<sup>4</sup>
- **Höhere finanzielle Belastung:** Obwohl es bundes- und landesgesetzliche Regelungen für die Berücksichtigung von Haushaltseinkommen bei der Gestaltung von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung gibt, bezahlen armutsbetroffene Haushalte einen besonders großen Teil ihres Nettoeinkommens für Kindertagesbetreuung.<sup>5</sup>
- **Mangelnde Wohnortnähe:** In sozio-ökonomisch benachteiligten Quartieren gibt es weniger Kitas, wodurch u. a. die Gewährleistung des elterlichen Wunsch- und Wahlrechts erschwert wird.<sup>6</sup>
- **Geringere Personalausstattung und höhere Arbeitsbelastung:** In Kitas mit einem hohen Anteil sozio-ökonomisch benachteiligter Kinder gibt es zum einen häufiger nicht besetzte Personalstellen und zum anderen mehr Kinder mit herausforderndem Verhalten.<sup>7</sup> Diese Einrichtungen sind für Fachkräfte besonders anspruchsvoll, was u. a. an der geringen Zahl von Bewerbungen auf freie Stellen deutlich wird.<sup>8</sup>

1 Kluczniok, Katharina; Grad, Tabea; Schneider, Marisa; Faas, Stefan (2024): Expertise Auswirkungen von Kindertagesbetreuung auf die kindliche Entwicklung, pädquis (Hrsg.), <https://t1p.de/tcctj> (Dieser und alle folgenden Links Abruf Juli 2025.)

2 Huebener, Mathias; Schmitz, Sophia; Spieß, C. Katharina; Binger, Lina (2023): Frühe Ungleichheiten. Zugang zu Kindertagesbetreuung aus bildungs- und gleichstellungspolitischer Perspektive. Friedrich-Ebert-Stiftung, FES diskurs, <https://t1p.de/txsz>

3 Sachverständigenrat für Integration und Migration (2024): Ungleiche Bildungschancen. Fakten zur Benachteiligung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund im deutschen Bildungssystem, <https://t1p.de/xl9d7>

4 Schmitz, Sophia; Spieß, C. Katharina; Jessen, Jonas; Diabaté, Sabine (2023): Bundesweite Standards für bedarfsgerechte Angebote, insbesondere Ganztagsangebote, in der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.), <https://t1p.de/kj97i>

5 Bertelsmann Stiftung (2018): ElternZOOM 2018. Schwerpunkt: Elternbeteiligung an der KiTa-Finanzierung, <https://t1p.de/kj97i>

6 Diermeier, Matthias; Engler, Jan Felix; Fremerey, Melinda; Anslöben, Leon (2025): Kita-Versorgungsungleichheiten – eine Analyse auf Stadtteilebene, IW-Kurzbericht, Nr. 41, <https://t1p.de/h0ohn>

7 Schieler, Andy; Menzel, Daniela (2024): Kitas 2. Klasse? Mehrfachbelastungen von Kitas mit Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien, Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), <https://t1p.de/3vgdg>

8 Der Paritätische Gesamtverband (2024): Kita-Bericht 2024, <https://t1p.de/qr3dj>

Die bisherige Gestaltung des Systems der Kindertagesbetreuung hat – ähnlich wie das System der schulischen Bildung – den Auftrag zum Abbau von Benachteiligung sträflich vernachlässigt.<sup>9</sup> Aktuelle Diskussionen über eine steigende Zahl von Kindern mit Problemen in der sprachlichen Entwicklung vermuten die Ursachen bei den Familien und Kindern. Der viel naheliegendere Gedanke ist aber, die aktuellen Herausforderungen als Ausdruck eines systemischen Versagens zu verstehen: Als strukturelle Benachteiligung von armutsbetroffenen Familien.

Während sich der Paritätische Gesamtverband dem Thema der geringeren Personalausstattung und höheren Arbeitsbelastung in Kitas in benachteiligten Sozialräumen bereits im Kita-Bericht 2024 ausführlich gewidmet hat, werden im Folgenden anhand aktueller Daten der Mikrozensus-Unterstichprobe zu Einkommen und Lebensbedingungen vom Statistischen Bundesamt (MZ-SILC)<sup>10</sup> einige der oben genannten Aspekte näher beleuchtet. Diese geben neue Hinweise auf die Dimensionen des Zusammenhangs zwischen Armut und der Nutzung von Kindertageseinrichtungen.

In Kapitel 2.1 werden aktuelle Zahlen zu Betreuungsquoten und -umfänge von armutsbetroffenen Kindern in Kindertageseinrichtungen ausgewertet. In Kapitel 2.2 werden Auskünfte über die Belastung durch Kosten für die Kinderbetreuung dargestellt. Eigentlich sollten Haushalte mit Transferleistungsbezug von einer Kostenbeteiligung für die Kindertagesbetreuung befreit sein. Diese Auswertung legt nahe, dass es erhebliche Mängel in der Umsetzung dieses Rechtsanspruchs gibt. Auch die Inanspruchnahme von Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT), die allen Familien mit Transferleistungsbezug zustehen, lässt sich über die Mikrozensus-Daten nachvollziehen, wie es in Kap. 2.3 dargelegt wird.

---

<sup>9</sup> Dies gilt auch für Kinder mit Behinderung und Kinder mit Migrationshintergrund.

<sup>10</sup> MZ-SILC erhebt Daten von privaten Haushalten am Hauptwohnsitz von Personen ab 16 Jahre. Im Rahmen der Datenerhebung nicht erfasste Personen sind solche ohne gemeldeten Wohnsitz. Im Jahr 2024 wurden 44.491 Haushalte mit 89.721 Personen in diesen Haushalten, davon 76.495 Personen ab 16 Jahre, befragt.

## 2. Kinderbetreuung und Armut. Eine Auswertung von Daten aus dem Mikrozensus 2024

Mit dem Begriff der Armutsbetroffenheit schließt dieser Bericht an die Armuts- bzw. Armutsgefährdungsquote an. Dies ist ein Indikator zur Messung relativer Einkommensarmut und wird – entsprechend dem EU-Standard – definiert als der Anteil der Personen, deren Äquivalenzeinkommen weniger als 60 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung (in Privathaushalten) beträgt. Das Äquivalenzeinkommen ist ein auf der Basis des Haushaltsnettoeinkommens berechnetes bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen je Haushaltsmitglied. Es zählt jede Person als einkommensarm, die mit ihrem Einkommen unter 60 Prozent des mittleren Einkommens liegt. Dabei handelt es sich um das gesamte Nettoeinkommen des Haushaltes inklusive Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, anderer Transferleistungen oder sonstiger Zuwendungen. Das Konzept relativer Einkommensarmut zeichnet sich durch die Annahme aus, dass sich in unterschiedlich wohlhabenden Gesellschaften Armut sehr unterschiedlich ausprägt und durch gesellschaftlichen Ausschluss, mangelnde Teilhabe und nicht erst durch Elend gekennzeichnet ist.

Neben einem niedrigen Haushaltsnettoeinkommen, das monetäre Armut indiziert, wird im Folgenden auch auf Haushalte verwiesen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind. Der AROPE-Indikator (At Risk Of Poverty or social Exclusion), oft als „von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht“ bezeichnet, ist ein zusammengesetzter Indikator, der im Rahmen von MZ-SILC (Europäische Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen) verwendet wird, um Armut und soziale Ausgrenzung zu messen. Er erfasst drei Hauptdimensionen: monetäre Armut, materielle und soziale Entbehrung sowie die Erwerbsbeteiligung im Haushalt. Sofern ein Merkmal auf einen Haushalt zutrifft, gelten die entsprechenden Haushaltsmitglieder als von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht.

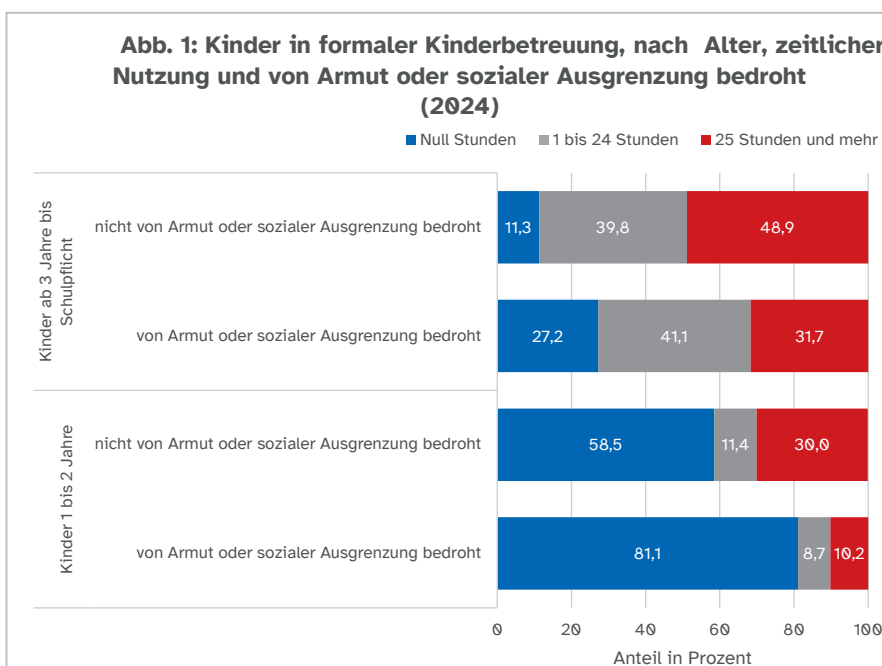
## 2.1 Betreuungsquoten und -umfänge von armutsbetroffenen Kindern in Kindertageseinrichtungen

Aktuelle Zahlen auf Basis des Mikrozensus (MZ-SILC) zeigen für 2024 einen deutlichen Zusammenhang von Armut und dem Besuch und Umfang von Kindertagesbetreuung. Kinder aus Haushalten, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind (AROPE) besuchen seltener eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung. Und wenn sie es tun, dann häufiger mit einem geringen zeitlichen Umfang. Dieser Befund gilt sowohl für die Ein- und Zweijährigen als auch für Kinder ab drei Jahre bis zum schulpflichtigen Alter (siehe Abb. 1).

Einschränkend muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass es hinsichtlich der Erfassung von Kindern in formaler Kinderbetreuung zwischen den MZ-SILC-Daten und der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) deutliche Unterschiede gibt. So nehmen laut Mikrozensus-Daten 85 Prozent der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum schulpflichtigen Mindestalter eine formale Kindertagesbetreuung in Anspruch. Laut KJH-Statistik lag die Besuchsquote für Kinder in

Tageseinrichtungen im Alter von drei bis unter sechs Jahren bei 90,5 Prozent im Jahr 2024. Im Bereich der unter 3-Jährigen ist der Unterschied deutlicher. In der KJH-Statistik lag die Besuchsquote für diese Kinder in Tageseinrichtungen bei 31,6 Prozent im Jahr 2024. Nach MZ-SILC-Daten nutzten 25,1 Prozent der Kinder unter drei Jahren die Betreuung in Kindertageseinrichtungen.

Ein Grund für die Diskrepanz könnte darin liegen, dass im MZ-SILC die tatsächliche Nutzung von Kindertagesbetreuung abgefragt wird. In der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik werden die Vertragsverhältnisse ermittelt. Vermutlich lässt sich ein Teil der Differenz darüber erklären, dass manche Kinder die Kita trotz vertraglich bestehendem Betreuungsplatz nicht in Anspruch nehmen oder dass der Befragungszeitraum in die Schulferien fällt. Da allerdings die KJH-Statistik keine Merkmale zur Armutsbetroffenheit von Kindern erfasst, greift der Paritätische Gesamtverband auf die Mikrozensus-Daten zurück.



Die Mikrozensus-Daten zeigen, dass aus armutsbetroffenen Familien nur 19 Prozent der Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren in eine Kita gehen. Demgegenüber ist der Anteil der gleichaltrigen Kinder aus Haushalten, bei denen keine Bedrohung von Armut oder sozialer Ausgrenzung attestiert wird, mehr als doppelt so hoch. 41 Prozent der nicht-armutsbetroffenen Kinder besuchen in dem Alter die Kita. Unter Berücksichtigung der Betreuungsumfänge sind die Unterschiede noch größer. 30 Prozent der nicht-armutsbetroffenen Kinder nutzen einen Betreuungsumfang von 25 und mehr Stunden. Das übertrifft den Wert der sozio-ökonomisch benachteiligten Kinder um das Dreifache, denn nur 10 Prozent der von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffenen Kinder hat einen entsprechend hohen Betreuungsumfang.

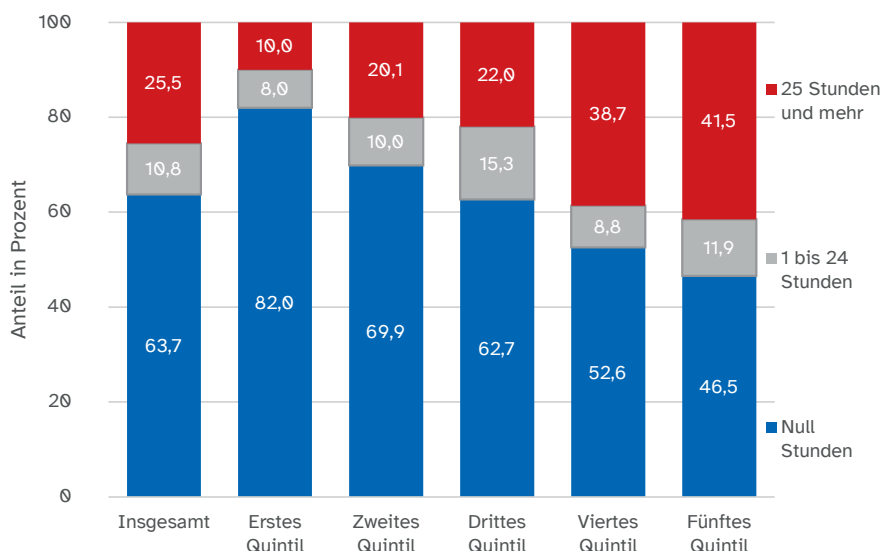
Bei den älteren Kindern ab drei Jahren bis zum schulpflichtigen Alter bleibt die Diskrepanz zwischen armutsbetroffenen und nicht-armutsbetroffenen Kindern bestehen. Mehr als ein Viertel

(27,2 Prozent) der Kinder aus armutsbetroffenen Haushalten besucht keine Einrichtung der Kindertagesbetreuung, während dies nur auf etwa ein Zehntel (11,3 Prozent) der Kinder aus nicht-armutsbetroffenen Familien zutrifft.

Dieser Unterschied zeigt sich noch deutlicher, wenn hinsichtlich des Haushaltseinkommens differenziert wird. Wenn die Ergebnisse in Abhängigkeit von sogenannten Einkommensquintilen<sup>11</sup> ausgewiesen werden, also der Einkommensverteilung, wird deutlich, dass die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung mit dem Haushaltseinkommen steigt (siehe Abb. 2).

<sup>11</sup> Einkommensquintile teilen Haushalte anhand ihres verfügbaren (äquivalenzgewichteten) Haushaltseinkommens in fünf gleich große Gruppen ein, wobei jede Gruppe 20 Prozent der Haushalte umfasst. Die Quintile ermöglichen es, Unterschiede und Ungleichheiten zwischen den Einkommensgruppen zu erkennen und zu vergleichen. Das erste Quintil der Einkommensverteilung stellt das unterste Fünftel der Einkommensskala dar und umfasst die 20 Prozent der Bevölkerung mit den niedrigsten Einkommen, während das fünfte Quintil die oberen 20 Prozent der Haushalte mit den höchsten Einkommen beschreibt.

**Abb. 2: Kinder in formaler Kinderbetreuung im Alter von 1 bis 2 Jahren, nach zeitlicher Nutzung und von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht (2024)**



© Der Paritätische 2025  
Daten: MZ-SILC Endergebnisse (Eurostat)  
Erhebungsjahr: 2024

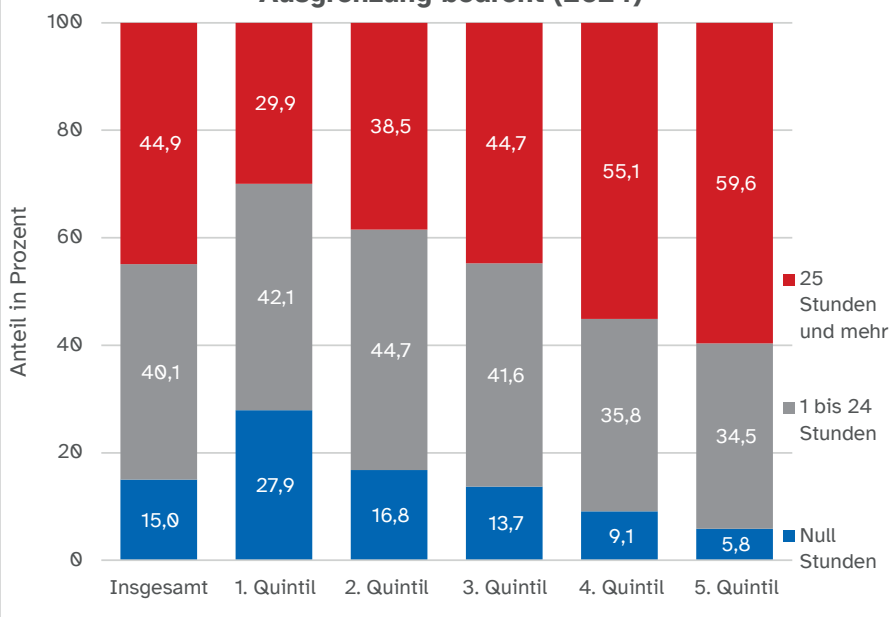
Nur 18 Prozent der Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren aus Haushalten mit den niedrigsten Einkommen besuchen eine Kindertageseinrichtung. Mit steigendem Haushaltseinkommen steigt auch die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung linear an. Bis schließlich zu den 20 Prozent der Haushalte mit dem höchsten Einkommen. Über die Hälfte der Kinder aus diesen Haushalten (53,4 Prozent) besucht im Alter von ein und zwei Jahren eine Kindertageseinrichtung. Dieser Anteil liegt um das Dreifache höher im Vergleich zu den Kindern der einkommensschwächsten Haushalte. Die meisten Kinder der einkommensstärksten Haushalte weisen auch einen hohen Betreuungsumfang von 25 und mehr Stunden auf (41,5 Prozent) – lediglich 11,9 Prozent der Kinder aus den einkommensstärksten Haushalten werden weniger als 25 Wochenstunden betreut.

Dieser Effekt zeigt sich auch bei den über 3-jährigen Kindern bis zum Schuleintritt. Der Anteil von Kindern mit formaler Kinderbe-

treuung<sup>12</sup> ist bei den über 3-Jährigen grundsätzlich deutlich höher. Nur 15 Prozent der Kinder dieser Altersgruppe besuchen keine Kindertageseinrichtung. Eine Differenzierung nach Einkommensquintilen zeigt auch hier, dass der Anteil der Kinder mit formaler Kinderbetreuung mit steigendem Haushaltseinkommen zunimmt, und auch der Anteil der Kinder mit 25 und mehr Betreuungsstunden steigt linear stark an (siehe Abb. 3). Während aus den 20 Prozent der einkommensärmsten Haushalte 27,9 Prozent der Kinder über drei Jahren keine Kita besuchen, sind es bei den einkommensstärksten Haushalten lediglich 5,8 Prozent der Kinder. Auch hier zeigen sich erhebliche Unterschiede bei den Betreuungsumfängen. Nur 29,9 Prozent, also deutlich weniger als ein Drittel, der Kinder aus den einkommensärmsten Haushalten, sind 25 und mehr Stunden pro Woche in einer Kindertageseinrichtung. Demgegenüber nutzen 59,6 Prozent der Kinder aus den einkommensstärksten Haushalten eine Betreuung von 25 und mehr Stunden pro Woche in einer Kita.

12 Im Rahmen des Mikrozensus wird die Formulierung „formale Kinderbetreuung“ für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen verwendet.

**Abb. 3: Kinder in formaler Kinderbetreuung im Alter von 3 Jahren bis schulpflichtigem Mindestalter, nach zeitlicher Nutzung und von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht (2024)**



Die aktuellen Ergebnisse bestätigen bisherige empirische Befunde.<sup>13</sup> Das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung hat zudem dargelegt, dass sich die Nutzungsunterschiede nicht durch unterschiedliche Betreuungswünsche der Eltern erklären lassen. So wurde anhand von Daten einer Elternbefragung gezeigt, dass die KiTa-Nutzungsquote im Jahr 2020 für Kinder unter drei Jahren aus armutsbetroffenen Familien etwa 23 Prozent betrug, während sie bei nicht-armutsbetroffenen Familien mit 46 Prozent doppelt so hoch war.<sup>14</sup> Dieser erhebliche Unterschied lässt sich nicht damit erklären, dass armutsbetroffene Eltern so viel seltener eine Kindertagesbetreuung wünschen. 17 Prozent der armutsbetroffenen Familien können trotz eines Betreuungswunsches keine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen.<sup>15</sup>

Insgesamt fragen rund 40 Prozent der armutsbetroffenen Familien mit Kindern unter drei Jahren eine Kindertagesbetreuung nach. Da nur 23 Prozent davon tatsächlich einen Platz beanspruchen und 17 Prozent nicht, bedeutet dies, dass 43 Prozent der armutsbetroffenen Familien mit Kindern unter drei Jahren, die eine Kinderbetreuung nachfragen, diese nicht realisieren können.

Für Familien, die nicht von Armut betroffen sind, sieht dieses Verhältnis deutlich besser aus. 46 Prozent der nicht-armutsbetroffenen Haushalte nehmen für Kinder unter drei Jahren Kindertagesbetreuung in Anspruch und weitere 9 Prozent haben einen ungedeckten Betreuungswunsch. Damit wünschen 55 Prozent der nicht-armutsbetroffenen Familien mit Kindern unter drei Jahren eine Kindertagesbetreuung. Von diesen Familien können 16 Prozent diesen Wunsch nicht realisieren.

13 Vgl. Bader, Samuel; Scholz, Antonia (2025): De facto-Kategorisierung und Ungleichheit bei der Kita-Platzvergabe in Deutschland: Der Rechtsanspruch auf Frühe Bildung und seine Realität, in: Zeitschrift für Sozialreform. Band 71 Heft 1 2025: 37-62, <https://t1p.de/dxa9r>

14 Schmitz, Sophia; Spieß, C. Katharina; Huebener, Mathias (2023): Weiterhin Ungleichheiten bei der Kita-Nutzung. Grösster ungedeckter Bedarf in grundsätzlich benachteiligten Familien, in: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.): Bevölkerungsforschung Aktuell, Ausgabe 2; 2023, 44. Jahrgang, S. 6, <https://t1p.de/dtmh0>

15 Ebd.

Die Ergebnisse aus dem Mikrozensus zeigen für das Jahr 2024, dass sich für Kinder aller Altersklassen ein deutlicher Zusammenhang zwischen dem Haushaltseinkommen und einer Nutzung von Kindertageseinrichtungen zeigt. Damit verstärkt fehlende Kindertagesbetreuung trotz vorhandenem Betreuungswunsch bestehende Einkommensarmut – ohne Kinderbetreuung bestehen nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten für Erwerbsarbeit der betreuenden Person. Damit bleibt die einkommensarme Familie in Armut oder von Armut bedroht, dem Arbeitsmarkt stehen weniger Arbeitskräfte zur Verfügung und dem Staat entgehen Steuereinnahmen und Einnahmen in die Sozialsysteme.<sup>16</sup> Fehlende Kindertagesbetreuung ist aus dieser Sicht eine Lose-Lose-Lose-Situation für Familien, Wirtschaft und den Staat. Und vielfach ist es auch eine Lose-Situation für das Kind, da es um vielfältige Bildungsanregungen und Peer-Kontakte gebracht wird.

Aus Sicht des gesetzlichen Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, belegt der aktuelle Zustand systemisches Versagen.

16 Weßler-Poßberg, Dagmar; Ambros, Jakob; Schönmüller, Cara; Willer, Eva (2024): Ökonomische und volkswirtschaftliche Effekte von Kindertagesbetreuung, Prognos (Hrsg.), <https://t1p.de/uipd4>

## 2.2 Kosten der Kinderbetreuung

Die Beteiligung von Eltern an den Kosten für die Kindertagesbetreuung ist in den meisten Bundesländern üblich, auch wenn es innerhalb der Bundesländer erhebliche Schwankungen hinsichtlich der Höhe der Elternbeiträge gibt.<sup>17</sup> Bundesgesetzlich ist geregelt, dass ein Kostenbeitrag zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege „auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen“ wird, „wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist“. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, „wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.“ (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).<sup>18</sup> Auf die Kostenbefreiung sind Eltern aufmerksam zu machen, denn, so heißt es weiter: „Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten.“ Die Befreiung von den Kosten bezieht sich in der Regel auf die Elternbeiträge oder Betreuungskosten im engeren Sinne. Daneben fallen oft weitere Kosten für die Verpflegung und für zusätzliche Angebote oder Material (z. B. für Bastel- oder Hygieneartikel) an, für die die Kostenbefreiung nicht oder nur teilweise greift (diese Lücke sollte das Bildungs- und Teilhabepaket schließen, siehe dazu das folgende Kapitel 2.3).

17 Geis-Thöne, Wido (2024): Elternbeiträge für die Kitabetreuung im regionalen Vergleich. Eine Auswertung der landesrechtlichen Regelungen und der Gebührenordnungen der Großstädte mit über 100.000 Einwohnern, Institut der deutschen Wirtschaft Köln (Hrsg.), IW-Report 13; 2024, <https://t1p.de/p9thw>

18 Diese Regelung ist zum 01.01.2019 durch das sog. Gute-Kita-Gesetz auf Familien ausgeweitet worden, die bestimmte Transferleistungen (z. B. nach dem SGB II), Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Nach wie vor sind die Kosten für die Kindertagesbetreuung eine erhebliche Zugangshürde für armutsbetroffene Kinder. Betrachtet man die Elternbeiträge im Verhältnis zum Familieneinkommen, dann zeigte sich für das Jahr 2019, dass für Familien mit einem Kind unter drei Jahren in der Kindertagesbetreuung der Anteil der Elternbeiträge bemessen am Haushaltseinkommen im Durchschnitt bei 6 Prozent lag (unter Ausschluss der Kinder, die beitragsfrei betreut wurden).<sup>19</sup> Einkommensarme Haushalte müssen einen leicht überdurchschnittlichen Anteil ihres Haushaltseinkommens bezahlen: Im untersten Einkommensquintil wurden für die Betreuungskosten des Kindes im Mittel 7 Prozent des Haushaltseinkommens aufgewendet, während Familien im obersten Einkommensquintil im Mittel 5 Prozent bezahlten.

Die Belastung von einkommensarmen Haushalten durch Kosten der Kindertagesbetreuung lassen sich auch in anderen Erhebungen finden. So gab in einer Umfrage des DJI im Jahr 2022 fast die Hälfte (46 Prozent) der befragten Eltern an, deren Haushaltseinkommen unterhalb der Armutsgrenze liegt, dass die Kosten ein (sehr) wichtiges Kriterium bei der Wahl der Kindertagesbetreuung sind. Und ein Viertel der armutsbetroffenen Eltern von unter 3-jährigen Kindern (26 Prozent) gab an, dass die Kosten der Hinderungsgrund für die Nutzung einer Kindertagesbetreuung sind.<sup>20</sup>

Nach den im ERIK-Survey erhobenen Daten des DJI zahlten im Jahr 2022 armutsbetroffene Familien im Durchschnitt 138,70 Euro monatliche Elternbeiträge für einen Halbtagsplatz (bis zu 25

19 Hubert, Sandra; Jähnert, Alexandra; Kuger, Susanne (2022): Elternbeiträge: Wie viel zahlen Familien für die Kindertagesbetreuung und wovon hängt die Höhe dieser Kosten ab? DJI-Kinderbetreuungsreport 2021. Studie 5 von 7, S. 30, <https://t1p.de/2sp5a>

20 Fackler, Sina; Herrmann, Sonja; Meiner-Teubner, Christiane; Bopp, Christine; Kuger, Susanne; Kalicki, Bernhard (Hrsg.) (2024): ERIK Forschungsbericht IV. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Eine Veröffentlichung des Deutschen Jugendinstituts, S. 302, <https://t1p.de/3pmth>

Stunden) bei Kindern im Alter von unter drei Jahren.<sup>21</sup> Das ist kaum weniger als der Durchschnitt aller Eltern, der bei 177,50 Euro für einen Halbtagsplatz liegt. Die durchschnittlichen Elternbeiträge von armutsbetroffenen Familien für einen Ganztagsplatz (ab 36 Stunden) bei Kindern im Alter von unter drei Jahren lagen 2022 bei 115,40 Euro und damit deutlich niedriger als die durchschnittlichen Kosten in Höhe von 214,80 Euro.

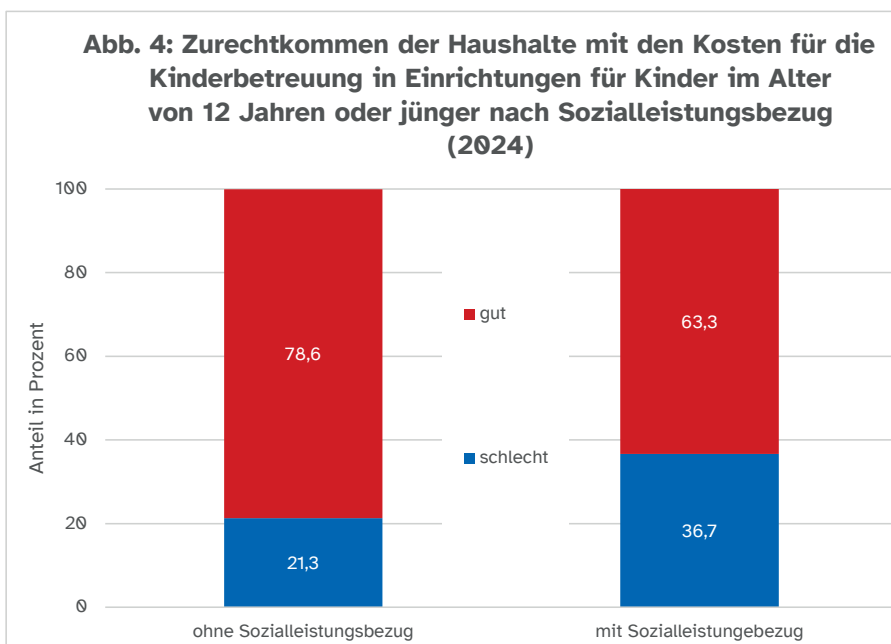
Die jüngsten Daten aus der Mikrozensus-Unter Stichprobe zu Einkommen und Lebensbedingungen geben weitere Hinweise darauf, dass armutsbetroffene Haushalte durch Kosten für die Kindertagesbetreuung stark belastet werden. In MZ-SILC wird erfasst, wie gut ein Haushalt mit den Kosten für Kinderbetreuung in Einrichtungen zurechtkommt. Die Ergebnisse für das Jahr 2024 zeigen, dass armutsbetroffene Haushalte mit Kindern im Alter von 12 Jahren oder jünger deutlich

schlechter mit den Kosten für die Kinderbetreuung zurechtkommen als nicht-armutsbetroffene Haushalte: 37 Prozent der Haushalte mit Sozialleistungsbezug geben an, schlecht mit den Kosten für die Kindertagesbetreuung zurecht zu kommen, gegenüber 21 Prozent der Haushalte ohne Sozialleistungsbezug, die schlecht mit den Kosten zurechtkommen (siehe Abb. 4).<sup>22</sup>

Eigentlich sollten alle Haushalte mit Sozialleistungsbezug nach 90 Abs. 4 SGB VIII von den Kosten für die Kindertagesbetreuung befreit sein. Tatsächlich ist die relativ hohe Belastung, die sich in den Daten des Mikrozensus finden lässt, ein (weiteres) Zeichen dafür, dass die gesetzlich vorgesehene Befreiung von den Elternbeiträgen nicht ausreichend umgesetzt wird und in der Folge armutsbetroffene Kinder von der Kindertagesbetreuung ausgeschlossen bleiben.

21 Ebd., Online-Tabellen Anhang, Daten Kap-11.1.1.

22 Allerdings ist bei diesem Ergebnis zu beachten, dass die Ergebnisse aufgrund der insgesamt niedrigen Fallzahlen und hohen Rate von imputierten Werten nur eingeschränkte Aussagekraft besitzen.



© Der Paritätische 2025  
Daten: MZ-SILC Endergebnisse (Statistisches Bundesamt), Sonderauswertung  
Erhebungsjahr: 2024  
Anmerkung: Aufgrund der hohen Rate an imputierten Werten besteht bei dieser Frage statistische Unsicherheit.

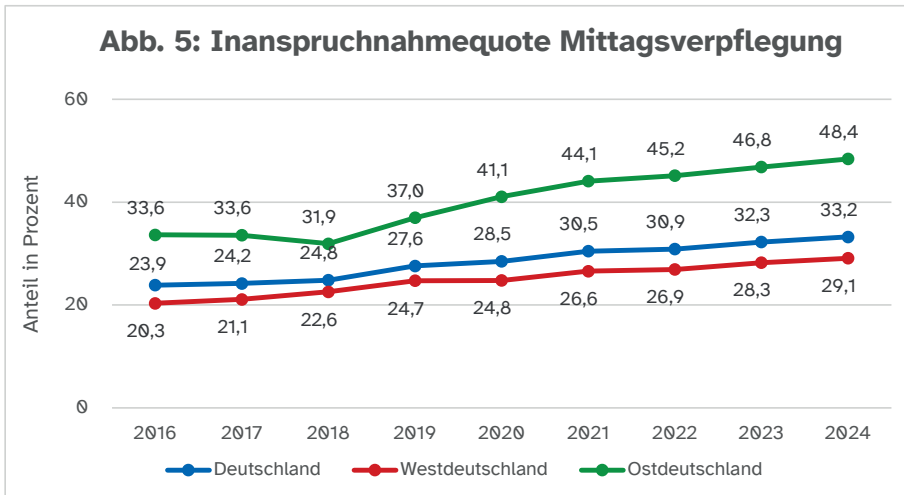
## 2.3 Inanspruchnahme von BuT-Leistungen zur Mittagsverpflegung

Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT) sind als staatliche Unterstützungsleistungen konzipiert, um Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen eine „gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und schulischen Leben“ zu ermöglichen. Diese Leistungsart geht auf ein Urteil vom Bundesverfassungsgericht vom 09.02.2010 zurück, wonach Regelleistungen für Kinder im SGB II in Teilen verfassungswidrig seien, weil sie den Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht ausreichend berücksichtigten. Als Reaktion auf dieses Urteil wurde das sogenannte „Bildungs- und Teilhabepaket“ (BuT) eingeführt. Das BuT unterstützt Familien finanziell, damit Kinder an Schul- und Kitaausflügen und Klassenfahrten teilnehmen können, Mittagessen in Schule oder Kita erhalten und an kulturellen, sportlichen oder musikalischen Freizeitaktivitäten (z. B. Musikunterricht, Sportverein) teilnehmen können. Leistungsberechtigt sind Familien mit Kindern und Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr (teilweise bis 18 Jahre), wenn die Eltern eine der folgenden Leistungen beziehen: Bürgergeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Seit langem gibt es Kritik an dieser Leistung, weil sie nicht bedarfsgerecht sowie mit hohem Aufwand verbunden ist und viele anspruchsberechtigte Familien nicht erreicht. Die Paritätische Forschungsstelle hat in den letzten Jahren mehrfach in Kurzexpertisen die Inanspruchnahme der soziokulturellen Teilhabeleistung vom Bildungs- und Teilhabepaket unter SGB-II Haushalten betrachtet.<sup>23</sup>

Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist allerdings so groß und die Rechtsgrundlagen sind so vielseitig, dass bislang eine genaue Überprüfung, welche anspruchsberechtigten Kinder Leistungen aus dem BuT tatsächlich erhielten, nicht einfach ist. Für Kinder in Haushalten mit Grundsicherung nach SGB II sind die Daten bei der Bundesagentur für Arbeit verfügbar. Denn der Antrag auf Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II gilt gleichzeitig auch als Antrag auf BuT-Leistungen. Diese Änderung wurde 2021 im Zuge des Starke-Familien-Gesetzes unter dem Stichwort „konkludenter Antrag“ eingeführt. Damit lässt sich anhand der Daten der Bundesagentur für Arbeit nachvollziehen, wie viele Minderjährige leistungsberechtigt sind und wie viele davon tatsächlich BuT-Leistungen erhalten. Dabei zeigt sich, dass auf Bundesebene nur 33 Prozent der unter 6-jährigen Kinder, die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II beziehen, auch Mittel zur Mittagsverpflegung als Leistung für Bildung und Teilhabe erhalten (siehe Abb. 5). Das ist zwar ein Anstieg um 9 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 2016, aber angesichts der in dem Zeitraum bundesweit gestiegenen Betreuungsquoten bedeutet das, dass ein erheblicher Anteil der Kinder, die Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II beziehen und in einer Kindertageseinrichtung betreut sind, keine Leistung zur Mittagsverpflegung aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes in Anspruch nimmt. Der Anteil der Kinder unter 6-Jahren, die im Jahr 2023 in einer Kindertageseinrichtung betreut wurden, liegt auf Bundesebene bei 61 Prozent.

<sup>23</sup> Der Paritätische Gesamtverband (2023): Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus, <https://t1p.de/fqgwc>

Abb. 5: Inanspruchnahmequote Mittagsverpflegung



© Der Paritätische 2025  
Daten: MZ-SILC Endergebnisse (Eurostat)  
Erhebungsjahr: 2024

Noch deutlicher zeigt sich das Missverhältnis bei Kindern, die Grundleistungen (§ 3) bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 2) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. 65.450 unter 7-jährigen Kindern, die im Jahr 2023 unter das AsylbLG fielen, stehen 8.560 unter 6-jährige Kinder gegenüber, die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhielten. Auch wenn sich die Daten wegen unterschiedlicher Alterskategorien nur bedingt vergleichen lassen, zeigt sich hier eine erhebliche Diskrepanz. Nur ein sehr kleiner Teil der nicht-schulpflichtigen Kinder, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, erhalten BuT-Leistungen. Am häufigsten handelt es sich dabei um die Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung, die für 8.175 unter 6-jährige Kinder im Kontext AsylbLG übernommen wurde.

Die Daten aus dem Mikrozensus 2024 bestätigen die niedrigen Inanspruchnahmequoten für Bildungs- und Teilhabeleistungen. Von 2,9 Mio. Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis 18 Jahren in Haushalten mit Sozialleistungsbezug erhielten lediglich 1,2 Mio. Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe. Nur 43 Prozent der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen haben damit von den Leistungen profitiert. Das

bedeutet beispielsweise für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen, dass viele der armutsbetroffenen Haushalte die Kosten für die Mittagsverpflegung in der Kita selbst übernehmen, obwohl sie dies nicht müssten. Im Jahr 2022 lag der monatliche Kostenbeitrag für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Kindertagesbetreuung im Durchschnitt bei monatlich 55 Euro.<sup>24</sup>

Bislang war eine weitere Differenzierung bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu Bildung und Teilhabe schwierig. Die vorliegenden MZ-SILC-Daten zeigen nun, dass eine Binnendifferenzierung innerhalb der Leistungsberechtigten für BuT sinnvoll sein kann. Bei einer Differenzierung von Haushalten mit Kindern im Alter von 0 bis 18 Jahren, die Sozialleistungen beziehen, hinsichtlich der Merkmale *armutsgefährdet* und *nicht armutsgefährdet*, zeigt sich ein auffälliger Unterschied. Denn es gibt Familien, die trotz Sozialleistungsbezug weiterhin in Armut leben, und es gibt Familien, die aufgrund des Sozialleistungsbezugs oberhalb der Armutsgrenze von 60 Prozent des

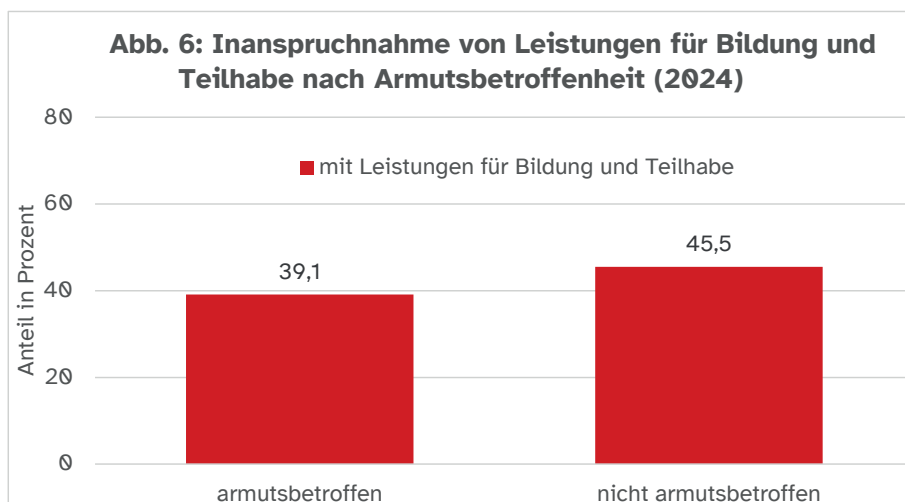
24 Fackler, Sina; Herrmann, Sonja; Meiner-Teubner, Christiane; Bopp, Christine; Kuger, Susanne; Kaicki, Bernhard (Hrsg.) (2024): ERIK Forschungsbericht IV. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Eine Veröffentlichung des Deutschen Jugendinstituts, S. 300, <https://tip.de/3pmth>

Nettoäquivalenzeinkommens sind. Zudem gibt es Sozialleistungen wie das Wohngeld, das auch für Familien oberhalb der Armutsgrenze gezahlt wird und einen Anspruch auf BuT-Leistungen auslöst.

Haushalte mit Kindern im Alter von 0 bis 18 Jahren, die Sozialleistungen erhalten und nicht armutsbetroffen sind, beziehen zu 45 Prozent Leistungen für Bildung und Teilhabe (siehe Abb. 6). Schlechter gestellte Haushalte mit Kindern im Alter von 0 bis 18 Jahren, die Sozialleistungen beziehen und gleichzeitig armutsbetroffen sind, nehmen nur zu 39 Prozent Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch. Diesen Daten zufolge sinkt die Wahrscheinlichkeit, BuT-Leistungen in Anspruch zu nehmen, mit sinkendem Haushaltseinkommen. Ein Grund für diesen Zusammenhang könnte der weiter oben beschriebene Umstand

sein, dass ein Großteil der Haushalte, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, armutsbetroffen sind und diese Personengruppe besonders häufig keine BuT-Leistungen in Anspruch nimmt.

In diesem Befund zeigt sich die nach wie vor hochschwellige und administrativ aufwändige Leistungsart, die Kinder aus Familien in Armut nicht zuverlässig und angemessen bei ihren Chancen auf Bildung und Teilhabe fördert. Diese Inanspruchnahmen deuten zudem darauf hin, wie aufwendig es für Kita-Leitungen ist, die Familien dazu zu motivieren, Leistungen für Bildung und Teilhabe zu beantragen, damit Kosten für Mittagsverpflegung und für gemeinsame Ausflüge übernommen werden.



© Der Paritätische 2025  
 Daten: MZ-SILC Endergebnisse (Statistisches Bundesamt), Sonderauswertung  
 Erhebungsjahr: 2024

## 3. Fazit

Die aktuellen Daten aus dem Mikrozensus 2024 (MZ-SILC) geben Hinweise darauf, dass das System der Kindertagesbetreuung gegenwärtig mehr dazu beiträgt gesellschaftliche Unterschiede zu verschärfen als Benachteiligungen substanziell abzubauen.

Das hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass zwischen dem Haushaltseinkommen und der Nutzung von Kindertageseinrichtungen für Kinder aller Altersklassen ein deutlicher Zusammenhang besteht. Armutsbetroffene Kinder werden deutlich seltener und in deutlich geringerem zeitlichem Umfang in Kitas betreut. Damit verstärkt fehlende Kindertagesbetreuung trotz vorhandenem Betreuungswunsch bestehende Einkommensarmut, und Kindern fehlt der Zugang zu früher Bildung und umfangreichen Peer-Kontakten.

Zugleich zeigen die Mikrozensus-Daten, dass die Kosten der Kinderbetreuung für viele armutsbetroffene Familien eine erhebliche Belastung sind – obwohl es bundesgesetzliche Regelungen gibt, die genau dies verhindern sollten. Diese Kosten verschärfen die finanziell prekäre Situation von armutsbetroffenen Familien und hindern zahlreiche Familien daran, Kindertagesbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Die Daten weisen auch darauf hin, dass ein großer Teil der Familien, die Sozialleistungen beziehen, nicht die Ansprüche auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe einlöst. Diese Ausgestaltung des Bildungs- und Teilhabepaktes ist seit langem in der Kritik und die jüngsten Daten zeigen, dass noch keine Bundesregierung diese Fehlversorgung beenden konnte.

Diese vielfältigen Formen der Benachteiligungen verstärken sich untereinander und wirken umso gravierender, wenn Kinder nicht nur von Armut betroffen sind, sondern gleichzeitig auch andere erhöhte Risiken einer Benachteiligung haben. In der gegenwärtigen Verfassung trägt das System der Kindertagesbetreuung mit dazu bei, dass benachteiligte Kinder zusätzliche Benachteiligungen erfahren.

Um Bildungsbenachteiligungen zu verringern, müssen daher Maßnahmen dort getroffen werden, wo die Probleme bestehen.

- 1. Zugangshürden abbauen:** Die Suche nach einem Kita-Platz ist insbesondere in den westdeutschen Bundesländern sehr voraussetzungsreich. Es braucht bessere Informationsmaterialien, Vereinfachung von Zugangswegen und eine gezielte Beratung von sozioökonomisch benachteiligten Familien. Das gilt auch in Ostdeutschland, wo beispielsweise geflüchtete Kinder vielfach erst spät einen Kita-Platz erhalten.
- 2. Betreuungsumfänge anheben:** Gegenwärtig haben die Kinder, die am meisten von frühkindlicher Bildung profitieren könnten,<sup>25</sup> die geringsten Betreuungsumfänge. Diese sollten an die Bedarfe von Kindern und Eltern angepasst werden. Alle Kinder sollten einen Anspruch auf mindestens 35 Wochenstunden vertraglich vereinbarter Betreuungszeit erhalten.
- 3. Kostenbeteiligung an der Kinderbetreuung abschaffen:** Damit Eltern mit Sozialleistungsbezug tatsächlich von der Beitragsbefreiung profitieren, sollte in § 90 Abs. 4 SGB VIII die Antragspflicht zur Übernahme der Kosten aufgehoben werden und Eltern mit Sozialleistungsbezug automatisch von der Kostenbeteiligung befreit werden. Solange diese Regelungslücke im SGB VIII besteht, sollten die Länder entsprechende Regelungen treffen.
- 4. Erleichterung der Inanspruchnahme von BuT-Leistungen:** Gleichzeitig mit der Übernahme der Kostenbeteiligung von Eltern sollte die Übernahme der Verpflegungskosten durch das Bildungs- und Teilhabepaket beantragt und für die gesamte Laufzeit des Betreuungsvertrages bewilligt werden.

25 Kleinert, C., Baier, T., Ghirardi, G.; Triventi, M. (2024). Führt ein Kitabesuch zu einem Ausgleich sozialer Unterschiede? LIfBi Forschung kompakt, Leibniz Institut für Bildungsverläufe (Hrsg.), <https://t1p.de/xl9d7>

## 5. Bedarfsgerechte Personalausstattung:<sup>26</sup>

Kindertageseinrichtungen haben die verbindliche Aufgabe, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern, die von Benachteiligung bedroht sind, besser ausgestattet werden, wie es auch Bund und Ländern gemeinsam vorschlagen.<sup>27</sup> Aktuell besteht durch zurückgehende Kinderzahlen die Chance auf eine bessere Personalausstattung. Diese Situation sollte für mehr sozialen Ausgleich und eine bedarfsgerechte Bildung, Betreuung und Erziehung genutzt werden.

## 6. Dauerhafte Beteiligung des Bundes: Der Bund muss sich weiterhin und dauerhaft an der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung beteiligen. Der Bund muss dazu beitragen den gleichwertigen Zugang zu Angeboten der Kindertagesbetreuung im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen. Der Maßstab für die Beteiligung des Bundes sollte der Nutzen sein, der auf der Ebene des Bundes durch eine hochwertige Kindertagesbetreuung entsteht – u. a. durch bessere Bildung, mehr Erwerbsbeteiligung, mehr Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge, geringere Armutsquote.

---

<sup>26</sup> Siehe hierzu auch: Der Paritätische Gesamtverband (2024): Gerechtigkeit von Anfang an. Ein Sozialindex für Kindertageseinrichtungen, <https://t1p.de/tsal5>

<sup>27</sup> Vgl. Arbeitsgruppe Frühe Bildung (2024): Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung, <https://t1p.de/dtlt4>

# Literatur

**Arbeitsgruppe Frühe Bildung (2024):** Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung, [www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/247708/4b2c1224ac10a638f87909368325d207/gutes-aufwachsen-und-chancengerechtigkeit-fuer-alle-kinder-in-deutschland-data.pdf](http://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/247708/4b2c1224ac10a638f87909368325d207/gutes-aufwachsen-und-chancengerechtigkeit-fuer-alle-kinder-in-deutschland-data.pdf)

**Bader, Samuel; Scholz, Antonia (2025):** De facto-Kategorisierung und Ungleichheit bei der Kita-Platzvergabe in Deutschland: Der Rechtsanspruch auf Frühe Bildung und seine Realität, in: Zeitschrift für Sozialreform Band 71 Heft 1 2025: S. 37–62. [www.researchgate.net/publication/383822313\\_De\\_fac-to-Kategorisierung\\_und\\_Ungleichheit\\_bei\\_der\\_Kita-Platzvergabe\\_in\\_Deutschland\\_Der\\_Rechtsanspruch\\_auf\\_Fruhe\\_Bildung\\_und\\_seine\\_Realitat](http://www.researchgate.net/publication/383822313_De_fac-to-Kategorisierung_und_Ungleichheit_bei_der_Kita-Platzvergabe_in_Deutschland_Der_Rechtsanspruch_auf_Fruhe_Bildung_und_seine_Realitat)

**Bertelsmann Stiftung (2018):** ElternZOOM 2018. Schwerpunkt: Elternbeteiligung an der KiTa-Finanzierung, [www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/ElternZOOM\\_2018.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/ElternZOOM_2018.pdf)

**Der Paritätische Gesamtverband (2023):** Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus, [www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/paritaetische-expertise-zeigt-nicht-einmal-jedes-fuenfte-kind-im-buergergeld-bezug-profitiert-von-teilhabeleistungen](http://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/paritaetische-expertise-zeigt-nicht-einmal-jedes-fuenfte-kind-im-buergergeld-bezug-profitiert-von-teilhabeleistungen)

**Der Paritätische Gesamtverband (2024):** Kita-Bericht 2024, [www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/broschuere\\_kitabericht-2024.pdf](http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_kitabericht-2024.pdf)

**Der Paritätische Gesamtverband (2024):** Gerechtigkeit von Anfang an. Ein Sozialindex für Kindertageseinrichtungen, [www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/broschuere\\_Kita\\_Sozialindex-2025\\_web.pdf](http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_Kita_Sozialindex-2025_web.pdf)

**Diermeier, Matthias; Engler, Jan Felix; Fremerey, Melinda; Ansleben, Leon (2025):** Kita-Versorgungsungleichheiten – eine Analyse auf

Stadtteilebene, IW-Kurzbericht, Nr. 41, [www.iw-koeln.de/fileadmin/user\\_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2025/IW-Kurzbericht\\_2025-Kita-Versorgungslagen.pdf](http://www.iw-koeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2025/IW-Kurzbericht_2025-Kita-Versorgungslagen.pdf)

**Fackler, Sina; Herrmann, Sonja; Meiner-Teubner, Christiane; Bopp, Christine; Kuger, Susanne; Kalicki, Bernhard (Hrsg.) (2024):** ERIK Forschungsbericht IV. Befunde des indikatoren-gestützten Monitorings zum KiQuTG. Eine Veröffentlichung des Deutschen Jugendinstituts, [www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs2025/ERiK-Forschungsbericht\\_IV.pdf](http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2025/ERiK-Forschungsbericht_IV.pdf)

**Geis-Thöne, Wido (2024):** Elternbeiträge für die Kitabetreuung im regionalen Vergleich. Eine Auswertung der landesrechtlichen Regelungen und der Gebührenordnungen der Großstädte mit über 100.000 Einwohnern, Institut der deutschen Wirtschaft Köln (Hrsg.), IW-Report 13, [www.iwkoeln.de/fileadmin/user\\_upload/Studien/Report/PDF/2024/IW-Report\\_2024-Kitageb%c3%bchen-2023.pdf](http://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Report/PDF/2024/IW-Report_2024-Kitageb%c3%bchen-2023.pdf)

**Hubert, Sandra; Jähnert, Alexandra; Kuger, Susanne (2022):** Elternbeiträge: Wie viel zahlen Familien für die Kindertagesbetreuung und wovon hängt die Höhe dieser Kosten ab? DJI-Kinderbetreuungsreport 2021. Studie 5 von 7, [www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/KiBS/Kinderbetreuungsreport\\_2021\\_Studie5\\_Elternbeitraege.pdf](http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/KiBS/Kinderbetreuungsreport_2021_Studie5_Elternbeitraege.pdf)

**Huebener, Mathias; Schmitz, Sophia; Spieß, C. Katharina; Binger, Lina (2023):** Frühe Ungleichheiten. Zugang zu Kindertagesbetreuung aus bildungs- und gleichstellungspolitischer Perspektive. Friedrich-Ebert-Stiftung, FES diskurs, [library.fes.de/pdf-files/a-p-b/20728.pdf](http://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/20728.pdf)

**Kayed, Theresia; Wieschke, Johannes; Kuger, Susanne (2023):** Der Betreuungsbedarf im U3- und U6-Bereich: Zugangsselektivität und bedarfsgerechte Angebote. DJI-Kinderbetreuungsreport 2023. Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.), [www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs2022/Kinderbetreuungsreport\\_2023\\_Studie1\\_Bedarfe\\_U3U6.pdf](http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2022/Kinderbetreuungsreport_2023_Studie1_Bedarfe_U3U6.pdf)

**Kleinert, Corinna; Baier, Tina; Ghirardi, Gaia; Triventi, Moris (2024):** Führt ein Kitabesuch zu einem Ausgleich sozialer Unterschiede? LIfBi Forschung kompakt 5. Leibniz Institut für Bildungsverläufe (Hrsg.), [www.lifbi.de/Portals/2/Publikationen/Transferberichte/LIfBi%20Forschung%20kompakt/LIfBi-Forschung-kompakt\\_05\\_Kita.pdf](http://www.lifbi.de/Portals/2/Publikationen/Transferberichte/LIfBi%20Forschung%20kompakt/LIfBi-Forschung-kompakt_05_Kita.pdf)

**Kluczniok, Katharina; Grad, Tabea; Schneider, Marisa; Faas, Stefan (2024):** Expertise Auswirkungen von Kindertagesbetreuung auf die kindliche Entwicklung, pädquis (Hrsg.), [www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Expertisen\\_und\\_Studien/Expertise\\_Auswirkungen\\_von\\_Kindertagesbetreuung\\_auf\\_die\\_kindliche\\_Entwicklung\\_p%C3%A4dquis.pdf](http://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Expertisen_und_Studien/Expertise_Auswirkungen_von_Kindertagesbetreuung_auf_die_kindliche_Entwicklung_p%C3%A4dquis.pdf)

**Sachverständigenrat für Integration und Migration (2024):** Ungleiche Bildungschancen. Fakten zur Benachteiligung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund im deutschen Bildungssystem, [www.svr-migration.de/publikation/ungleiche\\_bildungschancen/](http://www.svr-migration.de/publikation/ungleiche_bildungschancen/)

**Schieler, Andy; Menzel, Daniela (2024):** Kitas 2. Klasse? Mehrfachbelastungen von Kitas mit Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien, Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.), [library.fes.de/pdf-files/a-p-b/21331.pdf](http://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/21331.pdf)

**Schmitz, Sophia; Spiess, C. Katharina; Huebener, Mathias. (2023):** Weiterhin Ungleichheiten bei der Kita-Nutzung: Größter ungedeckter Bedarf in grundsätzlich benachteiligten Familien. Bevölkerungsforschung Aktuell, 44(2), 3–8, [www.bib.bund.de/Publikation/2023/pdf/Bevoelkerungsforschung-Aktuell-2-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bib.bund.de/Publikation/2023/pdf/Bevoelkerungsforschung-Aktuell-2-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

**Schmitz, Sophia; Spieß, C. Katharina; Jessen, Jonas; Diabaté, Sabine (2023):** Bundesweite Standards für bedarfsgerechte Angebote, insbesondere Ganztagsangebote, in der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.), [www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user\\_upload/](http://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/)

[PDF-Dateien/AG\\_Fr%C3%BChe\\_Bildung\\_Bericht/Expertise\\_Bedarfsgerechte\\_Ganztagsangebote\\_Schmitz\\_et\\_al.\\_2023.pdf](#)

**Weßler-Poßberg, Dagmar; Ambros, Jakob; Schön Müller, Cara; Willer, Eva (2024):** Ökonomische und volkswirtschaftliche Effekte von Kindertagesbetreuung, Prognos (Hg.), [www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Expertisen\\_und\\_Studien/Expertise\\_%C3%96konomische\\_und\\_volkswirtschaftliche\\_Effekte\\_von\\_Kindertagesbetreuung\\_Prognos.pdf](http://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Expertisen_und_Studien/Expertise_%C3%96konomische_und_volkswirtschaftliche_Effekte_von_Kindertagesbetreuung_Prognos.pdf)

